

Verein schwulengeschichte.ch

Statuten

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Verein schwulengeschichte.ch“ (ehemals „Verein zur Herausgabe des Buches zur schweizerischen Schwulengeschichte – Verein HBSS“) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

2. Zweck

Der Verein bezweckt den Fortbestand und die Weiterentwicklung der Website <http://schwulengeschichte.ch> mit dem Titel „Es geht um Liebe - Schwule in der Schweiz und ihre Geschichte“. Zweck des Vereins ist die Verwaltung der Texte und deren Urheberrechte sowie das unentgeltliche Zurverfügungstellen der Texte an die Öffentlichkeit. Der Verein ist nicht gewinnorientiert.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder. Zusätzlich kann der Verein weitere Mittel über Sponsoring, Gönnerbeiträge, Spenden und ähnliche Massnahmen beschaffen.

4. Mitgliedschaft und Jahresbeiträge

Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern, Passivmitgliedern und Kollektivmitgliedern.

Die Aktivmitgliedschaft steht allen Funktionsträgern im Verein offen. Der Jahresbeitrag beträgt CHF 20.–. Die Aktivmitgliedschaft erlischt, sobald die Funktion nicht mehr ausgeübt wird.

Die Passivmitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen offen. Der Jahresbeitrag beträgt CHF 100.–.

Die Kollektivmitgliedschaft steht juristischen Personen offen, die dem Verein „schwulengeschichte.ch“ in besonderer Weise verbunden sind. Der Jahresbeitrag beträgt CHF 200.–.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Einzelmitgliedern und deren Status als Aktiv- oder Passivmitglied. Die Aufnahme als Einzelmitglied kann ohne Angabe der Gründe verweigert werden.

Über die Aufnahme von Kollektivmitgliedern entscheidet die Vereinsversammlung mit einfachem Mehr.

5. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt als Einzelmitglied ist jederzeit per Austrittsschreiben möglich. Der für das Austrittsjahr bezahlte Jahresmitgliedschaftsbeitrag wird nicht rückvergütet.

Ein Vereinsaustritt als Kollektivmitglied ist per Ende eines jeden Kalenderjahres möglich. Das Austrittsschreiben muss eingeschrieben bis spätestens am 30. Juni (eingehend) an den Vor-

stand gerichtet werden. Der für das Austrittsjahr bezahlte Jahresmitgliedschaftsbeitrag wird nicht rückvergütet.

Ein Einzelmitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Einzelmitglied kann den Ausschlussentscheid an die Vereinsversammlung weiterziehen.

6. Organe des Vereins

- a) Vereinsversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevision

7. Die Vereinsversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Die ordentliche Vereinsversammlung findet einmal jährlich statt. Zur Vereinsversammlung werden die Mitglieder drei Wochen im Voraus unter Beilage der Traktandenliste schriftlich eingeladen. Die Vereinsversammlung wählt jährlich den Vorstand sowie die Rechnungsrevisoren. Der Vereinsversammlung obliegt die Entlastung des Vorstandes, die Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichts. Die Vereinsversammlung beschliesst über das Jahresbudget und setzt die Mitgliederbeiträge fest. Die Vereinsversammlung behandelt Ausschlussreurse gemäss Punkt 5.

An der Vereinsversammlung besitzt jedes Aktiv- und Passivmitglied eine Stimme. Kollektivmitglieder besitzen jeweils drei Stimmen.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der vertretenen Stimmen.

8. Der Vorstand

Der Vereinsvorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Kassier und weiteren maximal sieben Mitgliedern. Abgesehen vom Präsidenten und dem Kassier, die von der Vereinsversammlung gewählt werden, bestimmt er selbst über seine innere Organisation.

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Der Vorstand wählt die Projektleitung und die Arbeitsgruppen.

9. Die Revisoren

Die Vereinsversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren, die die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

10. Vertretung

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift zweier Vorstandsmitglieder verpflichtet.

11. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

12. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der vertretenen Stimmen dem Änderungsantrag zustimmen.

13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Stimmen vertreten sind. Sind weniger Stimmen vertreten, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel aller Stimmen vertreten sind.

Bei einer Auflösung des Vereins werden die Rechte an den Texten dem Schweizerischen Sozialarchiv z. H. der Heinrich Hössli-Stiftung gespendet. Ein allfälliges Vereinsvermögen wird als Fonds zur Sicherung der Texte ausschliesslich dem Schweizerischen Sozialarchiv gespendet.

14. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Vereinsversammlung vom 18. Januar 2012 in Kraft gesetzt worden.

Für den Vorstand


Ernst Ostertag
Präsident


Röbi Rapp
Vize-Präsident